

Landkreis Prignitz
Amt Meyenburg
Gemeinde Gerdshagen

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEMEINDE GERDSHAGEN

BEGRÜNDUNG

Entwurf
zur Beteiligung der Öffentlichkeit
sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

April 2024



GMT-Plan GmbH

Grünstraße 53
D-16928 Pritzwalk

Telefon: +49 (0) 3395 – 7549620
Telefax: +49 (0) 3395 - 7549629

E-Mail: info@gmt-plan.de

1	ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
2.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
2.2	Landesplanung.....	5
2.3	Regionalplanung.....	7
2.4	kommunale Bauleitplanung.....	9
3	3. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE GERDSHAGEN	10
4	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETES	11
5	AUSGANGSSITUATION IM ÄNDERUNGSBEREICH DER 7. ÄNDERUNG.....	12
6	PLANUNGSKONZEPT.....	13
7	FLÄCHENBILANZIERUNG.....	14
8	VERFAHREN	14
9	ANLAGEN	14
9.1	Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen sowie zum Bebauungsplan Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, GMT-Plan GmbH, April 2024	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 bestehender Freiraumverbund aus dem LEP HR nordwestlich des Änderungsbereiches der 7. Änderung.....	7
Abbildung 2 Auszug der Freiraumverbundflächen (grün) der Satzung zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel vom 21.11.2018.....	8
Abbildung 3 Auszug der Planzeichnung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen mit Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“	10
Abbildung 4 Lage des Änderungsbereiches (orange) innerhalb der Gemeinde Gerdshagen (rot)	11
Abbildung 5 klassifiziertes Straßennetz aus ATKIS (rot = Bundesautobahnen, -straßen; blau = Landesstraße; grün = Gemeindestraße; magenta = keine Klassifizierung)	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Flächenbilanzierung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen	14
--	----

1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke einer Gemeinde gemäß den Vorschriften des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen kann die städtebauliche Entwicklung im Sinne einer sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Nachhaltigkeit umgesetzt werden. Dabei sollen die unter § 1 Abs. 6 des BauGB aufgeführten Punkte besonders berücksichtigt werden und öffentliche Belange gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- als auch auf Landesebene zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung haben sich maßgeblich geändert. Anstelle der bisherigen Ausweisung von Eignungsgebieten, welche die Windenergienutzung im übrigen Planungsraum ausgeschlossen haben, sollen künftig Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung für den weiteren Planungsraum ausgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung auf ihrer Versammlung am 25.01.2023 beschlossen, das laufende Verfahren zum Regionalplan "Windenergienutzung" einzustellen und den gesetzlichen Auftrag mit einem neuen sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)" umzusetzen.

Daneben strebt die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bis 2024 an, die Genehmigungsfähigkeit des ReP „Freiraum und Windenergie“ in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren herzustellen, um im Fall eines nicht rechtzeitig vorliegenden Satzungsbeschlusses zum sachlichen Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ trotzdem eine anwendbare Planungsgrundlage zu haben.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen erfolgt aufgrund konkreter Bestrebungen einer Vorhabenträgerin zur Errichtung von Windenergieanlagen, nordöstlich angrenzend zu bereits bestehenden Windenergieanlagen eines ausgewiesenen Eignungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.

Die Gemeinde möchte das Vorhaben mit Hilfe der kommunalen Bauleitplanung unterstützen und damit einen Beitrag, zu den jüngst ausgerufenen landes- und bundespolitischen Zielstellungen der Energiestrategie 2040, leisten.

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerdshagen teilweise als Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie als Vorrangfläche für Windkraftanlagen¹ ausgewiesen.

Um die Voraussetzungen für eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen, hat die Gemeinde Gerdshagen daher in ihrer Gemeindevertretersitzung am 24.11.2022 mit Beschluss Nr.: 17/2022 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen zur Errichtung des „Windparks Rapshagen Nord“ beschlossen.

Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist es, im Bereich der Gemarkung Rapshagen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ auszuweisen, dass in Übereinstimmung mit den derzeit in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zur künftigen Windenergienutzung steht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerdshagen hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2022 mit Beschluss Nr.: 18/2022 zudem die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

¹ von der Genehmigung ausgenommen

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Da Windparks bereits aufgrund ihres besonderen Flächenbedarfs und ihrer Auswirkungen auf das Umfeld in aller Regel auf Außenbereichsflächen angewiesen sind, räumt das BauGB ihnen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 eine Privilegierung ein, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Errichtung auch ohne Aufstellung eines Bauleitplans ermöglicht.

Windenergieanlagen waren bisher im Außenbereich als selbständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstanden und eine ausreichende Erschließung gesichert war.

Mit dem neuen Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) hat der Landesgesetzgeber diese Privilegierung auf Grundlage einer entsprechenden bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 249 BauGB auf Anlagen beschränkt, die einen Mindestabstand von 1.000 Metern zur – im Einzelnen bestimmten – Wohnbebauung einhalten.

Nach bisheriger Rechtslage war es auf Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch Ziele der Raumordnung oder durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren und im übrigen Planungsraum grundsätzlich auszuschließen (sog. Konzentrationszonenplanung). Im Land Brandenburg erfolgte eine entsprechende Steuerung der Windenergie über Ziele der Raumordnung, namentlich durch Ausweisung von „Eignungsgebieten für Windenergienutzung“ in von den Regionalen Planungsgemeinschaften aufgestellten Regionalplänen.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 1. Februar 2022 (BGBl. I S. 1353) (sog. Wind-an-Land-Gesetz), das am 1. Februar 2023 in Kraft trat, hat der Bundesgesetzgeber den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie grundlegend geändert. So werden den Ländern mit dem darin enthaltenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erstmals verbindliche Flächenziele für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben (sog. Flächenbeitragswerte), die landesseitig auf die regionale oder kommunale Ebene heruntergebrochen werden können. Für das Land Brandenburg wird in der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG ein Flächenbeitragswert von 1,8 %² für 2027 bzw. 2,2 % für 2032 vorgegeben. Nach aktuellem Kenntnisstand dürfen bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte, solche Gebiete nicht berücksichtigt werden, für die Höhenbeschränkungen bezüglich der zulässigen Gesamtanlagenhöhe festgelegt sind, weshalb die Gemeinde auf Festsetzungen zur zulässigen baulichen Höhe der Anlagen verzichtet, als Beitrag zur Erreichung der mit dem WindBG verbundenen Flächenziele.

Dies wird durch ein komplexes Regelungskonstrukt zur Bestimmung der Rechtsfolgen einer Zielerreichung bzw. Zielverfehlung flankiert. Dazu gehören neben einer Regelung zur „Entprivilegierung“ der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete im Fall der (festgestellten) Zielerreichung u.a. auch Bestimmungen zum Fortbestand landesrechtlicher Abstandsregelungen. Überdies entfällt – vorbehaltlich einer Übergangsbestimmung für bis zum 1. Februar 2024 wirksam werdende Pläne – mit Inkrafttreten des Gesetzes die auf Ebene der Regionalplanung und kommunalen Flächennutzungsplanung bisher bestehende Möglichkeit einer Konzentrationszonenplanung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027 verlieren auch von der Übergangsbestimmung erfasste Bestandspläne ihre zunächst fortgeltende außergebietliche Ausschlusswirkung.

Dies hat auch Auswirkungen auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung im Land Brandenburg, die von der danach nicht mehr möglichen Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten zu einer Angebotsplanung mit Vorranggebieten umgestellt wird. Bei solchen Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind, wobei mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG). Derartigen Festlegungen kommt eine ausschließlich innergebietliche Wirkung zu, ohne dass hiermit – wie bei den

² Anteil der Landesfläche in Prozent

vormaligen Eignungsgebieten – eine Aussage zur außergebietlichen Unzulässigkeit von Vorhaben verbunden wäre (keine außergebietliche Ausschlusswirkung).

Anders als bei der bisherigen regionalplanerisch abschließenden Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Eignungsgebieten sind die Gemeinden aufgrund der Festlegung von Vorranggebieten nicht mehr von vornherein daran gehindert, auch außerhalb entsprechender Gebiete mittels eigener Planung Flächen für die Windenergie auszuweisen. Mithin kommt den Vorranggebieten keine außergebietliche Ausschlusswirkung zu, wie sie bei den bisherigen Eignungsgebieten gegeben war. Auch außergebietliche Darstellungen bzw. Festsetzungen müssen jedoch die Ziele der Raumordnung beachten sowie deren Grundsätze und Erfordernisse berücksichtigen, so dass entsprechende Planungen aus raumordnungsrechtlichen Gründen scheitern können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die betreffenden Flächen in Regionalplänen andere, mit der Windenergie unvereinbare, Nutzungen zielförmig vorgesehen sind.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen entsteht für die Gemeinden keine Verpflichtung zur Darstellung oder Festsetzung der ausgewiesenen Windenergiegebiete im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan. Um die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergie zu erleichtern, sollten die Vorranggebiete jedoch nachrichtlich in den Flächennutzungsplan bzw. als Hinweis in Bebauungspläne übernommen werden.

Nachfolgend werden die derzeit beachtlichen übergeordneten Raumordnungsziele mit Blick auf die angestrebte Planung betrachtet.

2.2 LANDESPLANUNG

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wurde eine landesplanerische Anfrage gem. Art. 12 Landesplanungsvertrag an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) Berlin-Brandenburg, zum geplanten Vorhaben, gestellt.

Daraufhin hat die GL Berlin-Brandenburg mit Schreiben vom 23.02.2023 mitgeteilt, dass zu der angezeigten Planungsabsicht derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist. Darüber hinaus wurde in dem Schreiben mitgeteilt, dass der LEP HR für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen in der Festlegungskarte enthält und textliche Festlegungen des LEP HR dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegenstehen.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie, Abschnitt Freiraum“ (ReP FW) der RPG Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2018

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, weshalb im Folgenden eine vertiefende Auseinandersetzung hierzu erfolgt.

Das **Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)** bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Im LEPro 2007 sind die polyzentrale und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion verankert. Das LEPro 2007 enthält raumordnerische Grundsätze zur zentralörtlichen Gliederung, zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft.

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Von der Planung zu berücksichtigende landesplanerische Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich aus:

§ 4 Abs. 2 LEPro 2007 (Kulturlandschaft)

„Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.“

Dem vorgenannten Grundsatz der Raumordnung zur Entwicklung von Kulturlandschaften, steht die Bauleitplanung zum BP Nr. 9 „Windpark Rapsdalen Nord“ nicht entgegen, da hiermit die Nutzung regenerativer Energien im ländlichen Raum als Weiterentwicklung der Kulturlandschaft unterstützt wird.

§ 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 (Freiraumentwicklung)

- (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.
- (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme und Eingriffsbewertung durch das geplante Vorhaben für die Naturgüter. Werden in diesem Zusammenhang unvermeidbare Eingriffe festgestellt, sind hierfür geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten, sodass keine negativen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung in den Naturgütern verbleiben.

Die Planung von Windenergieanlagen bildet grundsätzlich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Um Zerschneidungswirkungen bisher unzerschnittener großräumiger Freiräume zu vermeiden, erfolgt die Planung in einem Gebiet mit hoher Vorbelastung durch Windenergieanlagen, Infrastrukturkorridoren sowie Gewerbeflächen.

G 6.1 LEP HR (Freiraumentwicklung)

- (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt den vorstehenden raumordnerischen Grundsatz hinsichtlich der Freirauminanspruchnahme und Neuzerschneidung, da sie in unmittelbarem Umfeld bereits bestehender raumbedeutsamer Flächeninanspruchnahmen sowie bestehenden, den Freiraum zerschneidender, Infrastrukturkorridore realisiert werden soll.

- (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Die nicht unmittelbar für Windenergieanlagen beanspruchten Flächen im Geltungsbereich sollen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, womit der raumordnerische Grundsatz im Rahmen der Abwägung durch die Planung angemessen berücksichtigt ist.

Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund

- (1) Der Freiraumverbund ist räumlich (1) und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Die beabsichtigte Planung steht nicht im Widerspruch zum übergeordneten Raumordnungsziel zur Sicherung des bestehenden Freiraumverbunds, wie aus nachstehender Abbildung entnommen werden kann.

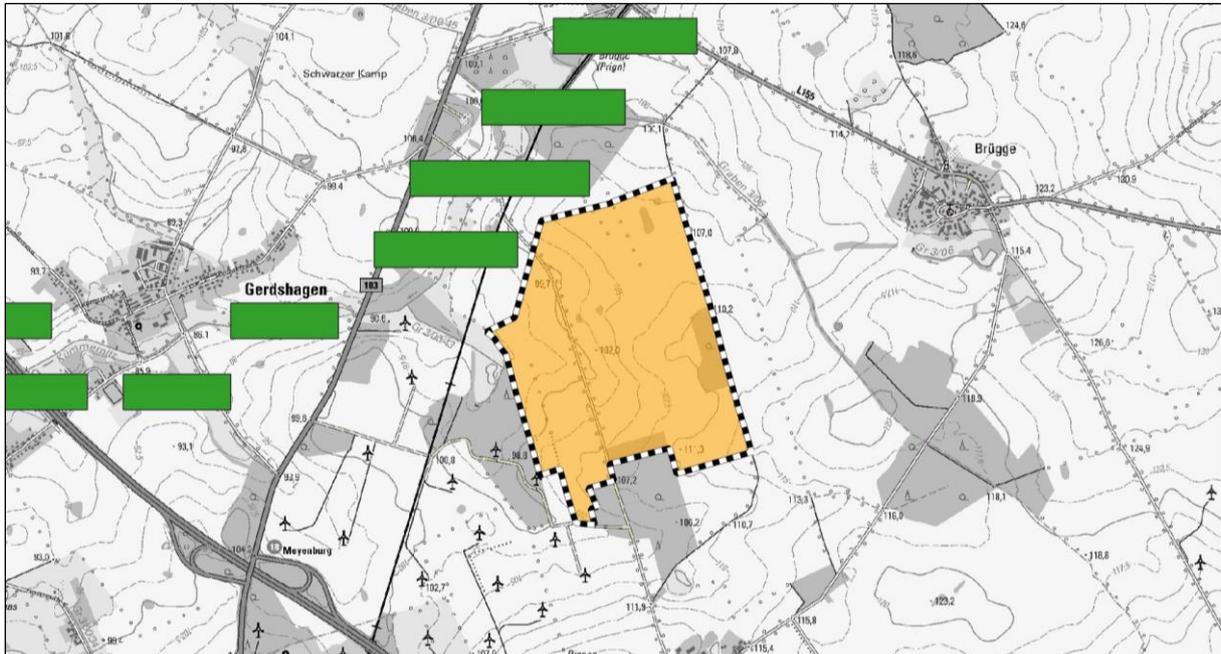


Abbildung 1 bestehender Freiraumverbund aus dem LEP HR nordwestlich des Änderungsbereiches der 7. Änderung

Abschließend kann festgestellt werden, dass die beabsichtigte Planung den zu berücksichtigenden Grundsätzen und Zielen der Landesplanung nicht entgegensteht.

2.3 REGIONALPLANUNG

Regionalpläne sind Raumordnungspläne für Teilräume Brandenburgs. Sie sind aus dem Landesentwicklungsplan/-programm (LEPro, LEP HR) zu entwickeln und konkretisieren die Vorgaben der Landesplanung. Darüber hinaus sollen die Regionalpläne einen eigenen Gestaltungsraum erfüllen. Als zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne koordinieren sie die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum, in dem sie bestimmten Nutzungen Vorrang einräumen, ihnen ein besonderes Gewicht verleihen oder sie ausschließen. Zu diesem Zweck werden zeichnerische und textliche Festlegungen getroffen, die von anderen öffentlichen Stellen bei Planungen oder Genehmigungen zu berücksichtigen oder zu beachten sind.

Bisher durften Windenergieanlagen nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ ausschließlich innerhalb von so genannten Eignungsgebieten geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde entsprechend durch die Regionalplanung begrenzt. Die Eignungsgebiete wurden über die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalplänen festgelegt.

Mit dem neuen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Damit entfällt am 1. Februar 2023 die Rechtsgrundlage, um die Windenergienutzung durch eine „Ausschlussplanung“ einzuschränken. Das gilt für die Regionalplanung in den Ländern wie für die Flächennutzungsplanung in den Kommunen gleichermaßen.

Aus diesem Grund wurde die bisherige Richtlinie für die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften in Brandenburg geändert. Künftig werden diese nach dem Prinzip einer „Angebotsplanung“ in ihren Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen. Eignungsgebiete entfallen auf Grund des neuen Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel auf ihrer Sitzung am 25.01.2023 beschlossen, das laufende Verfahren zum Regionalplan "Windenergienutzung" einzustellen und den gesetzlichen Auftrag mit einem neuen sachlichen Teilplan "Windenergienutzung (2024)" umzusetzen. Zeitgleich strebt die

Regionale Planungsgemeinschaft eine Genehmigungsfähigkeit des ReP „Freiraum und Windenergie“ (2018) in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren an.

In der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit Schreiben vom 10.07.2023 bezüglich der Planungsabsicht mitgeteilt, dass die beabsichtigte Bauleitplanung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht vereinbar ist.

Als Begründung hierfür verweist die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel auf den ReP FW Satzung vom 21.11.2018, welcher in diesem Zusammenhang die Festlegung trifft, dass die Planung bzw. Errichtung von raumbedeutsamen WEA außerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgeschlossen ist (vgl. Teil II, Z 3.1 ReP FW).

Die Gemeinde stellt zunächst fest, dass die Satzung des ReP FW vom 21.11.2018 lediglich teilweise genehmigt wurde. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung und eine Bekanntmachung liegt bisher nicht vor, womit eine Beachtungspflicht gem. § 4 ROG entfällt und die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft lediglich als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren stellt die Gemeinde fest, dass die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Regionale Planungsgemeinschaft zudem im Widerspruch zur Beurteilung der Planungsabsicht durch die Gemeinsame Landesplanung vom 23.02.2023 sowie 12.07.2023 steht, bei der kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung festgestellt wurde.

Der im Entwurf befindliche Regionalplan "Windenergienutzung (2024)" wird Vorranggebiete ausweisen. In den Erläuterungen zum Scoping des Regionalplan 2024 heißt es:

"Städte und Gemeinden können außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Auch dort sind Windenergieanlagen weiterhin privilegiert zulässig."

Vor dem Hintergrund der in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, geht die Gemeinde Gerdshagen von einer künftigen Vereinbarkeit der Planung mit den regionalplanerischen Raumordnungszielen und -grundsätzen aus.

Die Festlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Freiraumverbundflächen sowie historisch bedeutsamen Kulturlandschaft, werden von der Planung, als übergeordnete Grundsätze und Ziele der Raumordnung, berücksichtigt. Wie in nachstehender Abbildung nachvollzogen werden kann, überlagert der Geltungsbereich keine von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgelegten Flächen des Freiraumverbunds sowie der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften.

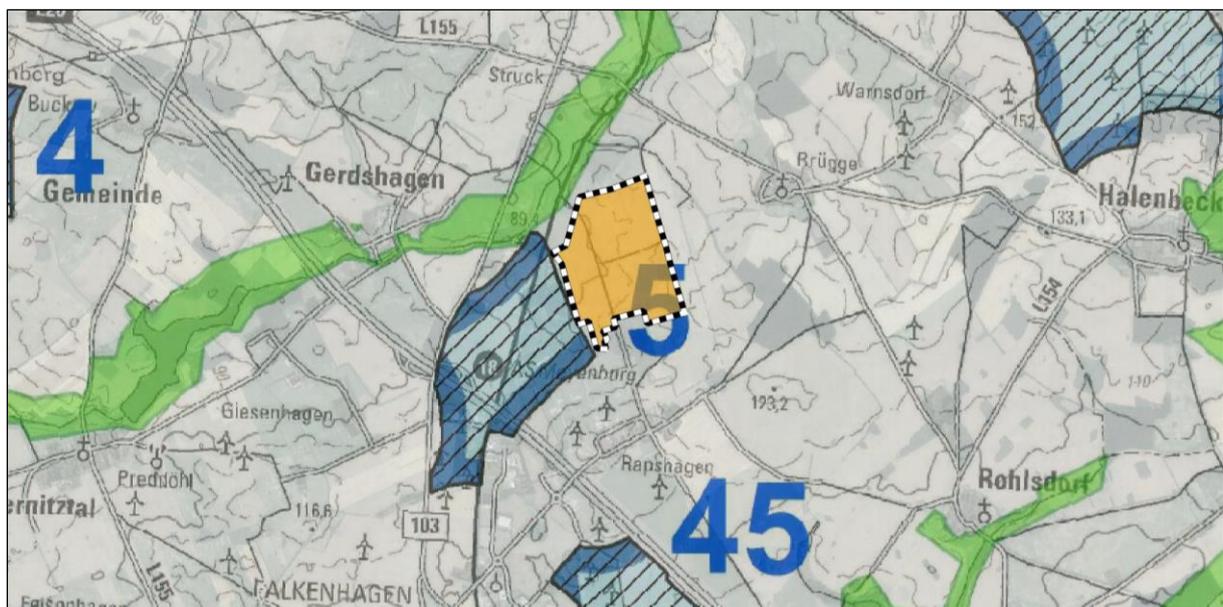


Abbildung 2 Auszug der Freiraumverbundflächen (grün) der Satzung zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 21.11.2018

Die Gemeinde Gerdshagen hat sich in der weiterführenden Planung dazu entschlossen, auf die bisher festgelegten Bauhöhenbeschränkungen für WEA im Sonstigen Sondergebiet zu verzichten, um einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der für die Planungsregion Prignitz-Oberhavel festgelegten Flächenbeitragswerte zu leisten und eine künftige Anrechnung für die Regionale Planungsgemeinschaft zu ermöglichen.

Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass die angestrebte Planung den künftigen regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen nicht entgegensteht.

2.4 KOMMUNALE BAULEITPLANUNG

Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Als grundlegende Planungsinstrumente stehen der Gemeinde hierfür i.d.R. Flächennutzungs- und Bebauungspläne zur Verfügung.

Da Windparks bereits aufgrund ihres besonderen Flächenbedarfs und ihrer absehbaren Auswirkungen auf das Umfeld in aller Regel auf Außenbereichsflächen angewiesen sind, räumt das BauGB ihnen bisher in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Privilegierung ein, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Errichtung auch ohne Aufstellung eines Bauleitplans ermöglicht.

Windenergieanlagen sind bisher im Außenbereich als selbständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig gewesen, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstanden und eine ausreichende Erschließung gesichert war.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans für Windenergieanlagen wird – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung im Außenbereich – lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen erforderlich sein, wenn z.B., wie in vorliegendem Fall, die Abgrenzung eines im Regionalplan festgelegten Gebiets wegen des Vorliegens besonderer örtlicher Umstände, die nicht Gegenstand der Abwägung des Regionalplans waren, (geringfügig) modifiziert bzw. räumlich konkretisiert werden soll.

Die Gemeinde Gerdshagen verfügt über die derzeit rechtswirksame 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen. Die Flächen im Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in entsprechenden Anteilen als

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Wald sowie als
- Vorrangfläche für Windkraftanlagen

dargestellt. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, für den in Aufstellung befindlichen BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, beabsichtigt die Gemeinde Gerdshagen das Vorhaben bauleitplanerisch durch die 7. Änderung des derzeit rechtswirksamen FNP zu begleiten, mit dem Ziel die Vorhabenfläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ darzustellen.

Die Gemeindevertreter haben hierzu auf der Gemeindevertreterversammlung am 24.11.2022, mit Beschluss Nr.: 17/2022, die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen zur Errichtung des Windparks Rapshagen Nord gefasst.

Gem. den Beschlüssen 17/2022 und 18/2022 sollen die Bauleitplanungen zum BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“ sowie zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

3 3. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE GERDSHAGEN

Die beabsichtigte 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen zur Errichtung des „Windpark Rapshagen Nord“ wird auf Grundlage der derzeit rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerdshagen durchgeführt.

Die Flächen im Änderungsbereich der 7. Änderung werden in der derzeit rechtswirksamen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt als

- Flächen für die Landwirtschaft,
- Wald sowie als
- Vorrangfläche für Windkraftanlagen.

Künftig sollen die Flächen im Änderungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt werden. Da die Windenergienutzung nur eine geringfügige punktuelle Flächeninanspruchnahmen im Änderungsbereich nach sich zieht, soll auf den übrigen Flächen, die nicht für die Windenergienutzung beansprucht werden, weiterhin eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig sein, um die Anforderungen, die sich aus den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB ergeben, im Rahmen der gemeindlichen Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die Darstellung der Vorrangfläche entfällt vollständig und ist mit der 7. Änderung im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark enthalten.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, für den in Aufstellung befindlichen BP Nr. 9 „Windpark Rapshagen Nord“, beabsichtigt die Gemeinde Gerdshagen die 7. Änderung des derzeit rechtswirksamen FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen.

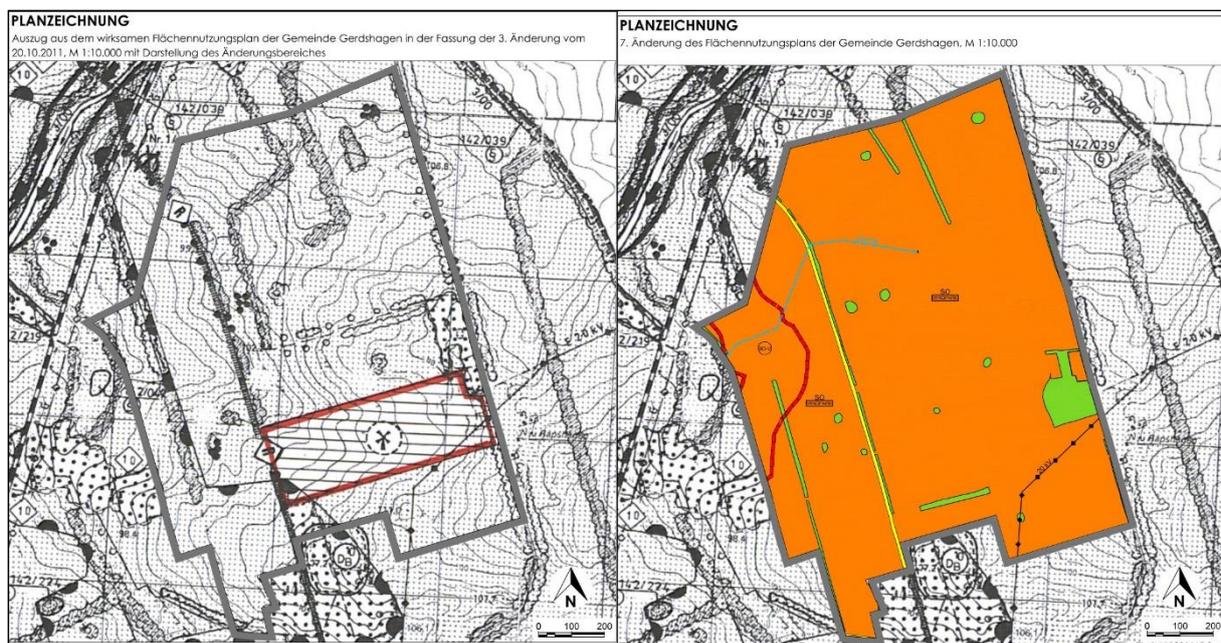


Abbildung 3 Auszug der Planzeichnung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen mit Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“

4 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Der Änderungsbereich zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen befindet sich innerhalb des Amtes Meyenburg in der Gemeinde Gerdshagen in den Fluren 2 und 6 der Gemarkung Rapshagen und umfasst eine Fläche von ~132 ha.

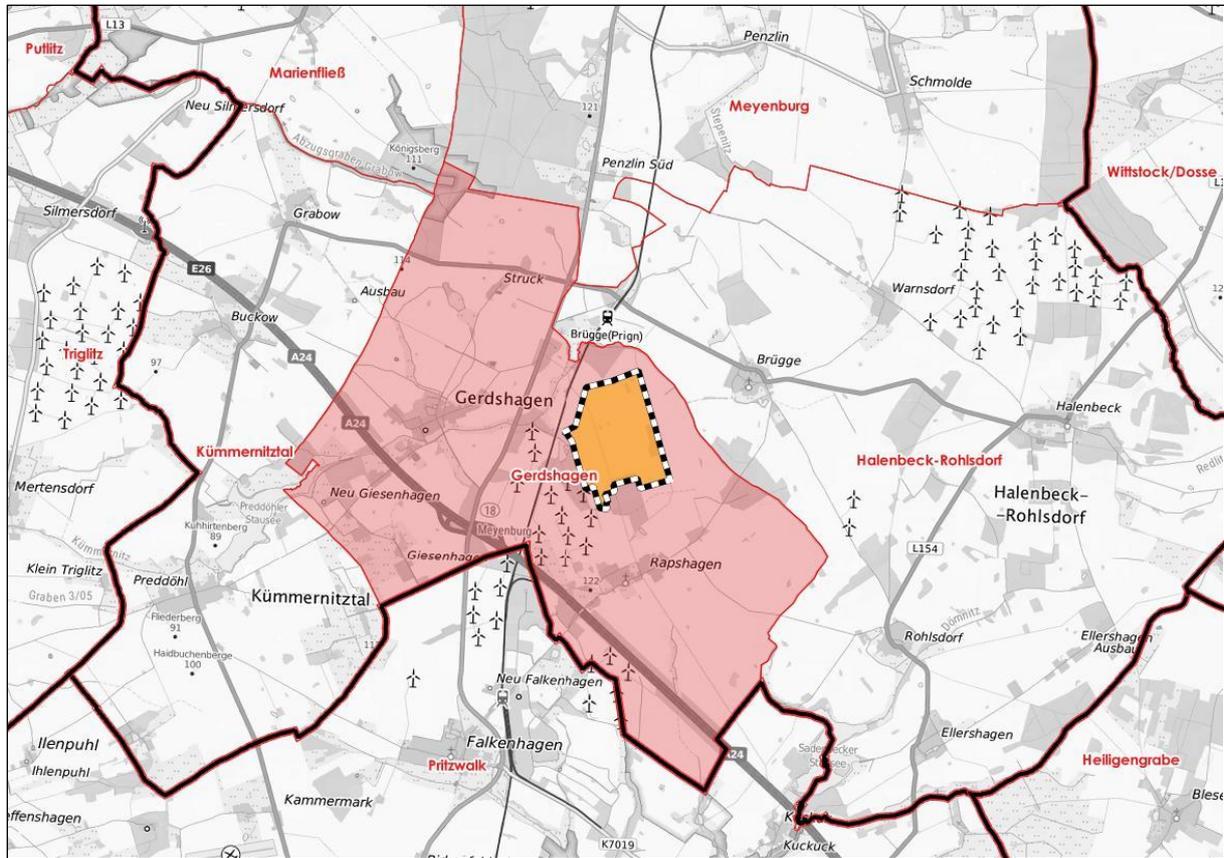


Abbildung 4 Lage des Änderungsbereiches (orange) innerhalb der Gemeinde Gerdshagen (rot)

Der dargestellte Verlauf der Änderungsbereichsgrenze leitet sich

östlich und **südlich** aus einem 1.000 Meter Abstand zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) der bewohnten Gemeindeteile Brügge und Rapshagen der Gemeinde Gerdshagen,

südwestlich aus dem angrenzenden Windeignungsgebiet mit Bestandsanlagen (gem. ReP „Freiraum und Windenergie“ [2018]),

nordwestlich aus einer in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie

nördlich aus einem 1.000 Meter Abstand zu bestehenden Wohnplätzen in Brügge-Ausbau ab.

Die Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ beruht auf derzeit zu berücksichtigenden landesgesetzlichen Vorgaben resultierend aus dem Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), wonach der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zur nächstgelegenen Gebäudekante eines Wohngebäudes im Sinne des § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG nicht weniger als 1.000 Meter betragen darf, da für das Vorhaben sonst keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht.

5 AUSGANGSSITUATION IM ÄNDERUNGSBEREICH DER 7. ÄNDERUNG

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen, sind bisher unbebaut und gehören gem. § 35 BauGB zum Außenbereich. Die Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ist durch Landwirtschaft charakterisiert. Es bestehen kleinere Waldflächen innerhalb sowie angrenzend zum Geltungsbereich.

Die nächstgelegenen Wohngebäude von Siedlungsflächen befinden sich im Abstand von

- 1.000 m nördlich in Brügge-Ausbau,
- 1.130 m westlich in Gerdshagen,
- 1.020 m östlich in Brügge sowie
- 1.000 m südlich in Rapshagen.

Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch bestehende öffentliche Verkehrsflächen als Gemeindestraße, die von der Bundesstraße B 103 in die Ortslage Rapshagen führt, gesichert.

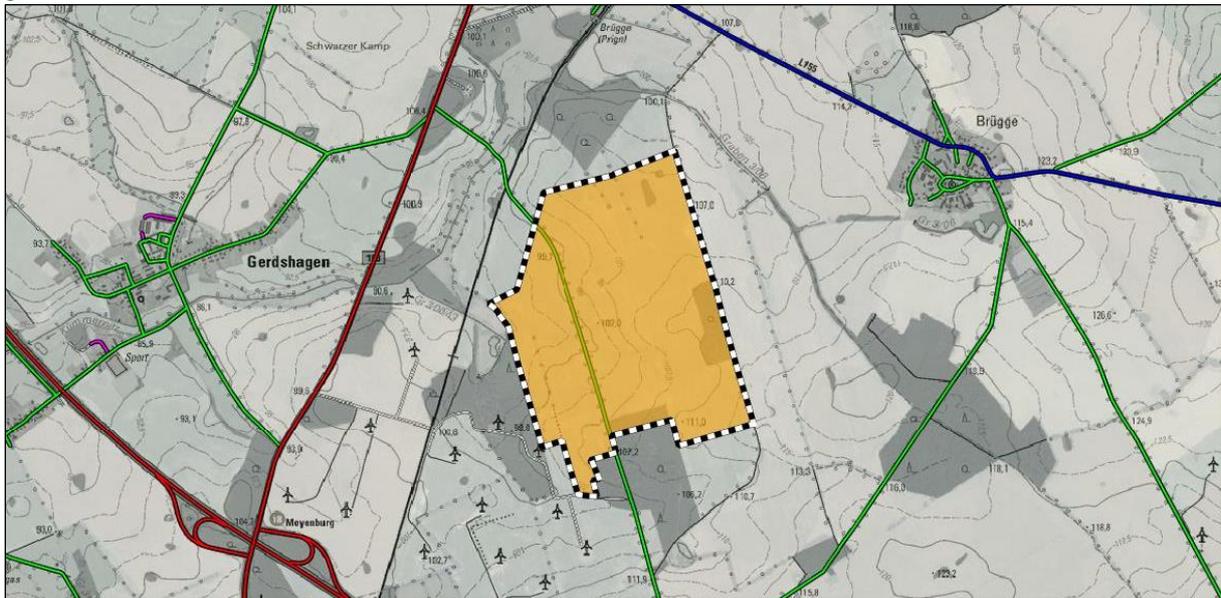


Abbildung 5 klassifiziertes Straßennetz aus ATKIS (rot = Bundesautobahnen, -straßen; blau = Landesstraße; grün = Gemeindestraße; magenta = keine Klassifizierung)

Die Grundstücke, die von der Standortplanung der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen und Zufahrten betroffen sind, befinden sich überwiegend in Privateigentum. Die Nutzungsrechte sind über privatrechtliche beziehungsweise öffentlich-rechtliche Verträge und die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern.

6 PLANUNGSKONZEPT

Aufgrund der jüngeren zurückliegenden energiepolitischen Entwicklungen und zur Erreichung der Klimaschutzziele, hat die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem „Osterpaket“ vom 06. April 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten verabschiedet und damit auch neue und höhere Ausbauziele festgelegt. Zudem wurde den erneuerbaren Energien mit der Novellierung grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang zugesprochen. Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ sowie Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz will die Bundesregierung den Ausbau der Windenergie an Land deutlich schneller voranbringen.

Da die Gemeinde Gerdshagen einen Beitrag zur energiepolitischen Novellierung leisten möchte und darüber hinaus weiterhin planerischen Einfluss auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen in ihrem Gebiet nehmen will, ist ein Erfordernis für eine planungsrechtliche Steuerung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung gegeben.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des sich zurzeit in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Raumordnungsprogramms für den Landkreis Prignitz und der mit dem 01. Februar 2023 entfallenden gesetzlichen Grundlage einer Ausschlusswirkung außerhalb von Eignungsgebieten. In diesem Zusammenhang verzichtet die Gemeinde in der Planung auf Festsetzungen bezüglich maximal zulässiger Gesamtanlagenhöhen, um eine künftige Anrechnung der Flächenkulisse bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte zu ermöglichen und somit auch einen Beitrag zur Erreichung der festgelegten Zielwerte, um eine andernfalls drohende Privilegierung von WEA im Außenbereich zu verhindern, weil damit jegliche Steuerungsmöglichkeit der Planung künftiger WEA im Gemeindegebiet entfallen würde.

Mit der Aufstellung bzw. Änderung der kommunalen Bauleitplanungen sollen in der Gemeinde Gerdshagen geeignete Standorte für die Windenergienutzung als Sonstiges Sondergebiet „Windpark“ dargestellt werden, mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Gebiet der Gemeinde. Damit soll zum einen der Nutzung regenerativer Energien in substantieller Weise Raum gegeben werden, zum anderen aber auch u.a. die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Belange der Siedlungsnutzungen ausreichend berücksichtigt werden.

7 FLÄCHENBILANZIERUNG

In der nachfolgenden Tabelle sind die mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen beabsichtigten Nutzungen anteilig für den Änderungsbereich aufgeführt.

Tabelle 1 Flächenbilanzierung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen

NUTZUNG	FLÄCHE IN HA	%-ANTEIL
Sonstiges Sondergebiet „Windpark“	120,02	94,7
Verkehrsflächen, öffentlich	0,42	0,3
Grünflächen	6,31	5,0
GELTUNGSBEREICH	126,75	100,0

8 VERFAHREN

Auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Gerdshagen am 13.10.2022 wurde mit Grundsatzbeschluss 10/2022 dem Vorhaben durch die Gemeindevertretung zugestimmt.

Auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Gerdshagen am 24.11.2022 wurde mit Beschluss 17/2022 der Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung Gerdshagen gefasst.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wurde eine landesplanerische Anfrage gem. Art 12 Landesplanungsvertrag an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL), zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung, gestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerdshagen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, erfolgte im Zeitraum 12.06.2023 bis 14.07.2023.

9 ANLAGEN

9.1 UMWELTBERICHT

ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GERDSHAGEN SOWIE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „WINDPARK RAPSHAGEN NORD“, GMT-PLAN GMBH, APRIL 2024